

RS OGH 1982/11/3 6Ob765/82, 5Ob1531/84 (5Ob1532/84), 7Ob531/86, 7Ob642/89, 4Ob572/95, 4Ob236/99f, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1982

Norm

ABGB §362

ABGB §523 Ca

ABGB §523 Cb

ABGB §523 Cc

ZPO §14 Bc

ZPO §14 Bd

ZPO §411 Ba

Rechtssatz

Ein sich durch Fremdbenützung gestört fühlender Grundeigentümer hat auch dann, wenn sich die Störungshandlung etwa als Anmaßung einer Grunddienstbarkeit zugunsten eines im Miteigentum stehenden Grundstückes darstellen sollte, die Wahl, gemäß § 362 ABGB mit "schlichter" Unterlassungsklage den Störer allein zu belangen (wobei über ein von diesem eingewandetes Dienstbarkeitsrecht bloß als Vorfrage und nicht mit Rechtskraftwirkung zu entscheiden wäre), oder mit einer auf § 523 ABGB gestützten, gegen alle Miteigentümer des angeblich herrschenden Grundes erhobenen Negatorienklage eine der Rechtskraft teilhaft werdende Entscheidung über den Bestand der angeblichen Dienstbarkeit herbeizuführen. Ob eine Negatorienklage oder "schlichte" Unterlassungsklage vorliegt, bestimmt ausschließlich das das Klagebegehren stützende Vorbringen der klagenden Partei, nicht das Einwendungsvorbringen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 765/82
Entscheidungstext OGH 03.11.1982 6 Ob 765/82
- 5 Ob 1531/84
Entscheidungstext OGH 06.11.1984 5 Ob 1531/84
Auch
- 7 Ob 531/86
Entscheidungstext OGH 03.04.1986 7 Ob 531/86
Auch; nur: Ein sich durch Fremdbenützung gestört fühlender Grundeigentümer hat auch dann, wenn sich die Störungshandlung etwa als Anmaßung einer Grunddienstbarkeit zugunsten eines im Miteigentum stehenden

Grundstückes darstellen sollte, die Wahl, gemäß § 362 ABGB mit "schlichter" Unterlassungsklage den Störer allein zu belangen (wobei über ein von diesem eingewandetes Dienstbarkeitsrecht bloß als Vorfrage und nicht mit Rechtskraftwirkung zu entscheiden wäre), oder mit einer auf § 523 ABGB gestützten, gegen alle Miteigentümer des angeblich herrschenden Grundes erhobenen Negatorienklage eine der Rechtskraft teilhaft werdende Entscheidung über den Bestand der angeblich Dienstbarkeit herbeizuführen. Ob eine Negatorienklage oder "schlichte" Unterlassungsklage vorliegt, bestimmt das das Klagebegehren stützende Vorbringen der klagenden Partei. (T1)

- 7 Ob 642/89

Entscheidungstext OGH 07.09.1989 7 Ob 642/89

Auch

- 4 Ob 572/95

Entscheidungstext OGH 24.10.1995 4 Ob 572/95

Auch; nur: Ein sich durch Fremdbenützung gestört fühlender Grundeigentümer hat auch dann, wenn sich die Störungshandlung etwa als Anmaßung einer Grunddienstbarkeit zugunsten eines im Miteigentum stehenden Grundstückes darstellen sollte, die Wahl, gemäß § 362 ABGB mit "schlichter" Unterlassungsklage den Störer allein zu belangen (wobei über ein von diesem eingewandetes Dienstbarkeitsrecht bloß als Vorfrage und nicht mit Rechtskraftwirkung zu entscheiden wäre), oder mit einer auf § 523 ABGB gestützten, gegen alle Miteigentümer des angeblich herrschenden Grundes erhobenen Negatorienklage eine der Rechtskraft teilhaft werdende Entscheidung über den Bestand der angeblichen Dienstbarkeit herbeizuführen. (T2)

- 4 Ob 236/99f

Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 236/99f

Auch; nur T2

- 7 Ob 8/07p

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 8/07p

Auch; nur T2

- 6 Ob 70/14h

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 6 Ob 70/14h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0010425

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at